

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieses Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gewendete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau: offener Kasten mit Gründ- und Trockenfutteraufbau sowie Aufsammeleinrichtung

Zulässiges Gesamtgewicht: 4000 kg

Zulässige Stützlast an der Zugöse: 800 kg

Zulässige Achslast: 4000 kg

Spurweite je nach Ausrüstung und Felgeneinbautiefe: wahlweise 1500 mm oder 1510 mm oder 1750 mm oder 1760 mm

Betriebsbremsanlage: mechanische Seilzug-

bremsen

keine

Anhängekupplung:

Maße über alles:

Länge: 8025 mm

Breite: 2300 mm

Höhe: je nach Stellung des Aufbaus: 2360 mm bis 3200 mm

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abremsbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,

§ 49a Abs. 1 StVZO - die rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme des unteren Rückstrahlerpaares, klapbar angebracht sind.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,

b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil verbunden,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert,

die Heckklappe geschlossen sowie

der Leuchtenträger mit den lichttechnischen Einrichtungen mit dem Kennzeichen senkrecht ausgerichtet und arretiert

sein.

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16
D-2390 Flensburg



D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 18. September 1986
Im Auftrag
Strupp

Beglaubigt:

(Zink)
Regierungssekretär



Betriebserlaubnis

Nr. E335

Allgemeine

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ABE: E335

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp:

RO-S 800

Inhaber der ABE:
und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlöhn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, Anhängel, Ackerwagen
daß der
mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.